

**29.05.09****AS - A****Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift  
der Bundesregierung**

---

**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in  
der Sozialversicherung****A. Problem und Ziel**

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 und das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) haben Auswirkungen auf das Rechnungswesen der Sozialversicherung.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden unter anderem auch die Regelungen für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geändert. Nunmehr sind geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 Euro, anstatt bisher bis zu 410 Euro, sofort als Betriebsausgaben abzusetzen.

Des Weiteren ist nach § 6 Absatz 2a EStG für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 Euro, aber nicht mehr als 1 000 Euro betragen, ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) sind die §§ 19 (Feststellung der Belege) und 33 (Bestandsverzeichnisse), die bisher auf § 6 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes verweisen, anzupassen.

Aufgrund der hierfür erforderlichen Umstellungsarbeiten der IT-Programme sowie der Auswirkungen bei der Aufstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen wird den Sozialversicherungsträgern eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) hat der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung operative Aufgaben übertragen bekommen, die in anderen Bereichen den Sozialversicherungsträgern obliegen. Die Mitarbeiter des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 143e Absatz 2 und 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Sinne der Rechnungsvorschriften den Bediensteten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gleichzustellen.

Des Weiteren müssen Folgeänderungen vorgenommen werden, die entweder klarstellender oder redaktioneller Art sind.

### **B. Lösung**

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung in der vorgesehenen Weise.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

#### 2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand erhöht sich durch die Änderung nicht.

### **E. Sonstige Kosten**

Für die Sozialversicherungsträger ist im Bereich der IT ein einmaliger Umstellungsaufwand zu erwarten, der allerdings von den Trägern als nicht nennenswert eingeschätzt wird.

Aus steuerlichen Gesichtspunkten ergeben sich für die Sozialversicherungsträger weder zusätzliche Kosten noch Einsparungen.

Ebenso wird die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau sowie auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Bürger und Wirtschaft eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Die Erhöhung der Aktivierungsgrenze in Verbindung mit der Einführung von Sammelposten für Gegenstände der beweglichen Einrichtung trägt zur Reduzierung von Bürokratiekosten der Verwaltung bei, da abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs weitere Dokumentationspflichten nicht zwingend vorgeschrieben sind.



**29.05.09**

**AS - A**

**Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift**  
der Bundesregierung

---

**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in  
der Sozialversicherung**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 29. Mai 2009

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der  
Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG  
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über  
das Rechnungswesen in der Sozialversicherung  
Vom ...**

Gemäß Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 15. Juli 1999 (BAnz. Nr. 145a vom 6. August 1999), die zuletzt durch die Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom ... (BAnz. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

2. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „25 vom Hundert des Wertes“ durch die Wörter „den Wert“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden die Wörter „100 vom Hundert des Wertes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „410 Euro“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht Einzugsstelle nach § 28i Absatz 1 Satz 5 SGB IV sind, buchen zum Ende der Monate Januar bis November abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unbare Geldbewegungen unter dem jeweils letzten

Bankarbeitstag, soweit die Kontoauszüge der Kreditinstitute ein Datum des abgelaufenen Kalendermonats tragen und nach dessen Ablauf eingehen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, und deren Anschaffungswert ohne Umsatzsteuer mindestens 50 vom Hundert des Wertes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes beträgt,“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für Gegenstände der beweglichen Einrichtung nach § 16 Absatz 2 SVRV gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass diese Daten bereitgestellt werden können. Über die Aufnahme von Gegenständen der beweglichen Einrichtung nach § 16 Absatz 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung entscheidet der hauptamtliche Vorstand/Vertreter des Versicherungsträgers.“

c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

6. In § 34 Absatz 7 werden nach dem Wort „Einrichtung“ folgende Wörter eingefügt:

„, für die kein Sammelposten nach § 11 Absatz 1a der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung zu bilden ist,“

7. In der Überschrift des Siebten Abschnitts werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „Verbände und“ eingefügt.

8. § 42 erhält folgende Überschrift:

**„§ 42**

**„Durchführung von Aufgaben durch Dritte“.**

9. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a**

Durchführung von Aufgaben durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung



Die Bediensteten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind bei der Aufgabenwahrnehmung im Namen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger nach § 143e Absatz 2 und 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch den Bediensteten der vertretenen Sozialversicherungsträger gleichgestellt.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) § 19 Absatz 4 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für allgemeine Zahlungsanordnungen und Beträge, die ohne Umsatzsteuer den Wert von 102,50 Euro nicht übersteigen, in der Kassenordnung vereinfachte Feststellungsverfahren zugelassen werden können.

(6) § 19 Absatz 4 Satz 5 ist bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Betragsgrenze nach § 19 Absatz 4 Satz 1 auf einen Wert von bis zu 410 Euro erhöht werden kann.

(7) § 33 Absatz 3 Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2010 mit der Maßgabe angewendet werden, dass über Gegenstände der beweglichen Einrichtung, die Eigentum des Versicherungsträgers sind (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung), und deren Anschaffungswert ohne Umsatzsteuer mindestens 205 Euro beträgt, ein Verzeichnis zu führen ist.

(8) § 33 Absatz 3 Satz 3 kann bis zum 31. Dezember 2010 mit der Maßgabe angewendet werden, dass über die Aufnahme beweglicher Einrichtungsgegenstände, deren Anschaffungswert unter 205 Euro liegt, der hauptamtliche Vertreter des Versicherungsträgers entscheidet.“

## Artikel 2

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 7 bis 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den TT.MM.JJJJ

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift trägt einerseits der aktuellen Gesetzeslage Rechnung und andererseits werden Anregungen aus der Praxis zum besseren Verwaltungshandeln umgesetzt.

Änderungen im Rahmen der Feststellungsbefugnis und der Führung von Bestandsverzeichnissen sind durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) bedingt, da in der Verwaltungsvorschrift an diesen Stellen auf § 6 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verwiesen wird. Durch die Absenkung der Wertgrenze in § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG von 410 Euro auf 150 Euro sind hier die vorgeschriebenen Grenzen zum Führen von Bestandsverzeichnissen und zur Feststellungsbefugnis neu festzusetzen. Aufgrund der hierfür erforderlichen Umstellungsarbeiten der IT-Programme wird den Sozialversicherungsträgern eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt.

Eine weitere Änderung ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18. Dezember 2007 (BGBl. S. 2984) bedingt. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) hat durch das LSVMG operative Aufgaben übertragen bekommen, die in anderen Bereichen den Sozialversicherungsträgern obliegen. Demzufolge sind die Mitarbeiter des LSV-SpV bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nach § 143e Absatz 2 und 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Sinne der Rechnungsvorschriften den Bediensteten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gleichzustellen. Durch den neuen § 42a soll klargestellt werden, dass Feststellungen, Anordnungen und Buchungen durch Bedienstete des LSV-SpV in den Büchern der LSV-Träger wie durch eigene Bedienstete des jeweiligen Trägers erfolgen können.

Als Anregung aus der Praxis ist, bedingt durch die Änderung des Fälligkeitstermins für Beitragszahlung und -weiterleitung vom 15. des Folgemonats auf die letzten Arbeitstage des laufenden Monats (SGB IV), eine Änderung zum Buchungstag für die gesetzliche Rentenversicherung vorzunehmen.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1)

Aufgrund der Versorgung mit Bargeld über Bankautomaten ist diese Regelung für die Bediensteten heute nicht mehr erforderlich. Die Kassenordnungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1)

Die Streichung ist notwendig, da bei den heute eingesetzten Standardsoftwareprodukten nicht mehr nachprüfbar ist, ob neben der Änderung der Bankleitzahl noch andere Angaben der Zahlungsanordnung geändert wurden. Solange Zahlungsanordnungen ausschließlich manuell erfolgten, stellte diese Regelung eine Arbeitserleichterung dar. Da heute die Anordnungen in der Regel mit Unterstützung von Softwareprogrammen erledigt werden, bedeutet die Erstellung einer neuen Anordnung keinen nennenswerten Mehraufwand, bietet dafür aber ein Mehr an Sicherheit.

Zu Nummer 3 (§ 19)

- a) Durch das Absenken der Wertgrenze in § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG von 410 Euro auf 150 Euro ist die Regelung von 25 vom Hundert dieses Wertes nicht mehr sinnvoll. Der Wert wird daher auf den Betrag nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG geändert.
- b) Folgeänderung zu Satz 1. Da der Wert in Satz 1 auf den Wert gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG festgesetzt wird, ist eine Erhöhung der Grenze auf 100 vom Hundert dieses Wertes nicht mehr sachgerecht. Der Wert wird daher auf die bisher geltende Höchstgrenze von 410 Euro festgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 30)

- a) Durch die Änderung wird für die gesetzlichen Rentenversicherung eine Sonderregelung für die Erstellung des Monatsabschlusses geschaffen. Dadurch wird erreicht, dass die Beitragseinnahmen des jeweils letzten Arbeitstages auch der Monate Januar bis November noch in den entsprechenden Monatsabschlüssen dargestellt werden können. Aus verwal-

tungstechnischen Gründen gilt diese Regelung nicht, wenn die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auch Einzugsstelle nach § 28i Absatz 1 Satz 5 SGB IV sind.

b) Folgeänderung zu a).

Zu Nummer 5 (§ 33 Absatz 3)

Die Führung von Bestandsverzeichnissen wird durch diese Regelung vereinfacht und gibt der Selbstverwaltung (Vorstand/Verwaltungsrat) damit mehr Eigenverantwortung. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist lediglich zu informieren.

Zu Nummer 6 (§ 34 Absatz 7)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 11 Absatz 1a SVRV.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Siebten Abschnitts)

Redaktionelle Änderung als Folge des neu eingefügten § 42a.

Zu Nummer 8 (Überschrift zu § 42)

Redaktionelle Änderung als Folge des neu eingefügten § 42a.

Zu Nummer 9 (§ 42a)

Durch die Übertragung operativer Aufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach § 143e SGB VII durch Verbandsmitarbeiter. Durch das Einfügen des § 42a wird klargestellt, dass Verbandsmitarbeiter im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 143e Absatz 2 und 4 SGB VII den Bediensteten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gleichgestellt sind. Somit können Feststellungen, Anordnungen und Buchungen durch Bedienstete des Spitzenverbandes in den Büchern der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wie durch eigene Bedienstete erfolgen.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Auf Grund der erforderlichen Umstellungsarbeiten der IT-Programme sowie der Auswirkungen bei der Aufstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen wird den Sozialversicherungsträgern eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz**

**Nr. 940: Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung**

**Nr. 941: Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung**

**Nr. 942: Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Entwürfe der o. a. Verordnungen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Die in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vorgesehene Absenkung der vollen Abschreibungsmöglichkeit für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Einführung von Sammelposten für Gegenstände der beweglichen Einrichtung wird sich auf die Bürokratiekosten der Verwaltung auswirken. Für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Kreibohm  
Berichterstatte